

► IWW-Webinare

Ihre IWW-Webinare im nächsten Quartal auf einen Blick

| Auch im ersten Quartal 2018 bietet Ihnen das IWW Institut wieder die Möglichkeit, sich bequem und kompetent fortzubilden. Das erwartet Sie: |



SEMINAR
IWW-Webinare

■ Übersicht

Datum	Webinare/Themen
12.1.18	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: RA Joachim Otting
16.1.18	IWW-Webinare Vollstreckungsrecht Gläubiger erfolgreich vertreten Referent: Dieter Schüll
17.1.18	IWW-Webinare Anwaltsvergütung Komplexe Mandate erfolgreich bearbeiten Referent: RA Norbert Schneider
6.2.18	IWW-Webinare Inkasso und Insolvenzrecht* Erfolgreiches Forderungsmanagement Referent: Stefan Lissner
13.2.18	IWW-Webinare Erbrecht* Sensible Mandate souverän führen Referent: RA Holger Siebert
14.2.18	IWW-Webinare Familienrecht* Komplexe Mandate erfolgreich bearbeiten Referent: RiOLG Eva Bode
21.2.18	IWW-Webinare Erbfolgebesteuerung Komplexe Fälle sicher bearbeiten Referent: Hans Günter Christoffel
23.2.18	IWW-Webinare Mietrecht* Bei Mietrechts- und WEG-Mandaten immer auf dem neuesten Stand Referent: RA Dr. Rainer Burbulla

Alle Webinare mit *
sind FAO-geeignet

Nähere Informationen finden Sie unter www.seminare.iww.de/programm/recht.
Buchen Sie am besten noch heute (Webinare mit * sind FAO-geeignet)!



INFORMATION
Hier finden Sie
Näheres

► FAO Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle

Kostenlos im Dezember: fünf FAO-Stunden absolvieren

| Im Dezember stellt VK Versicherung und Recht kompakt wieder eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Testverfahrens für seine Abonnenten zur Verfügung. |

25 Fragen mit je vier Antwortmöglichkeiten betreffen Beiträge aus den Ausgaben Juli bis Dezember 2017 VK Versicherung und Recht kompakt. Diese stehen auch gesondert online zur Verfügung. Zu diesen Beiträgen können Sie

für das zweite Halbjahr vom 1.12. bis 15.12.17 online einen Multiple-Choice-Test absolvieren. Im Bestehensfall erhalten Sie ein schriftliches Zertifikat zur Vorlage bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer. Und so geht es:

Auf der Website von VK Versicherung und Recht kompakt (vk.iww.de) klicken Sie den Button „FAO Fortbildung“ an. Um an dem Multiple-Choice-Test teilnehmen zu können, müssen Sie bei uns als Abonnent registriert sein.

Wichtig | Sie können sich zwar den Fragebogen herunterladen und ausdrucken. Den Test selbst können Sie aber nur im Internet durchführen. Um ihn zu bestehen, müssen Sie mindestens 75 Prozent der Fragen richtig beantworten. Sie können den Test zweimal wiederholen. Der Test wird automatisch ausgewertet. Weitere Details zur Lernerfolgskontrolle finden Sie unter www.iww.de/sl2063 oder vk.iww.de unter der Rubrik FAO-Fortbildung.

► Allgemeines Versicherungsvertragsrecht

Belehrung des Versicherungsnehmers über Widerrufsrecht

| An vielen Stellen in der Vertragsbeziehung ist es wichtig, dass der VR den VN ordnungsgemäß belehrt. Das zeigt aktuell wieder einmal eine Entscheidung des BGH. |

Er wies in einer aktuellen Entscheidung darauf hin, dass ein ausdrücklicher Wunsch des VN nach vollständiger Vertragserfüllung im Sinne von § 8 Abs. 3 S. 2 VVG ebenso wie dessen Zustimmung zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 VVG voraussetzt, dass der VN entweder über sein Widerrufsrecht belehrt wurde oder der VR aufgrund anderer Umstände davon ausgehen konnte, dem VN sei sein Widerrufsrecht bekannt gewesen (13.9.17, IV ZR 445/14, Abruf-Nr. 196918).

In der Praxis bedeutet das, dass dem VN ein Widerruf des geschlossenen Versicherungsvertrags nicht verwehrt ist, weil er zuvor bereits den Vertrag gekündigt und einen Rückkaufswert entgegengenommen hat – sofern die entsprechende Belehrung unterblieben ist.

Für den Versicherungsvertrag schließt es das System aus den Informationspflichten nach § 7 VVG, dem Widerrufsrecht aus § 8 VVG und den Rechtsfolgen des Widerrufs gemäß § 9 VVG dagegen aus, eine Zustimmung des VN zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist anzunehmen, wenn dieser weder über das Widerrufsrecht belehrt wurde noch der VR aufgrund anderer Umstände davon ausgehen durfte, diesem sei sein Widerrufsrecht bekannt gewesen.

PRAXISHINWEIS | Sieht es für Ihren Mandanten auf den ersten Blick schlecht aus, hilft oft ein intensiver Blick auf die in dieser Situation notwendigen Belehrungen. Lassen Sie sich von Ihrem Mandanten die Vertragsunterlagen geben und prüfen Sie, ob vollständig und korrekt belehrt wurde. Die Beweislast hierfür trifft den VR.



INFORMATION
www.iww.de/sl2063



IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 196918

VR kann widerrufen, auch wenn er zuvor schon gekündigt hatte